

Aus der Geschichte der Bodenseefischerei

Autor(en): **Wepfer, Hans-Ulrich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Thurgauer Jahrbuch**

Band (Jahr): **50 (1975)**

PDF erstellt am: **28.08.2023**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-699344>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus der Geschichte der Bodenseefischerei

Die Aufgabe, einen knapp gehaltenen Einblick in die Geschichte der thurgauischen Fischerei im Unter- und im Obersee zu geben, bietet einige Schwierigkeiten. Einmal ist gerade die Ausscheidung nach Ländern und Kantonen etwas fragwürdig, dann wären die verschiedenen Aspekte der Fischerei, die rechtlichen, wirtschaftlichen, kulturhistorischen, gar die biologischen, zu berücksichtigen, schließlich stößt man auch immer wieder auf Ungeklärtes, Kontroverses. Doch will ich immerhin versuchen, einige wesentliche Dinge so richtig und verständlich darzustellen, als dies einem Nichtfischer möglich ist. Ein besonderes Kapitel sei der Frage eines Fischereimuseums am Bodensee gewidmet.

Die rechtliche Ordnung der Bodenseefischerei

Es erregt immer wieder Erstaunen, wenn erwähnt wird, daß die Thurgauer Fischer am Untersee von alters her und heute noch vom Bezirksamt Konstanz und vom Fischermeister auf der Reichenau abhängig sind. Wie es dazu kam, wird aus den folgenden Erläuterungen hervorgehen.

Die ersten Vorstellungen und Begriffe des Fischereirechts stammen aus dem römischen Recht, welches die Fischerei im allgemeinen für frei betrachtete. Unterschieden wurden hingegen der offene See, genauer: das auch bei Niedrigwasser bedeckte Gebiet, und die Uferregion. Diese galt als Privatbesitz des Uferanstößers, der damit auch die Fischerei dort frei ausüben durfte. Der offene See galt als Staatsgebiet, und der Staat beanspruchte damit das Recht, die Fischerei zu ordnen und, wenn nötig, Gesetze zu erlassen. Entsprechend galt bei Flüssen die Strömung als Staatsgebiet, die Uferregion als privat. Solche allgemeine Vorstellungen sind heute noch erkennbar.

Im Mittelalter wurde der Staat durch den König oder den Kaiser repräsentiert, der das Recht zur Ausübung von Jagd und Fischerei an bestimmten Orten an geistliche und weltliche Vasallen, besonders häufig an Klöster, verlieh. So entstanden die privaten, aus-



Fischer bei Gottlieben. Stahlstich von 1864

schließlichen Fischereigerechtigkeiten, etwa des Klosters Reichenau im Gnadensee, dem «innern See». Im übrigen Untersee, dem «äußern See», blieb die Fischerei, von einigen Ausnahmen abgesehen, allgemeines Recht der Uferbewohner.

Der Reichenauer Abt und sein Rechtsnachfolger, der Bischof von Konstanz (die Abtei wurde 1540 dem Bistum inkorporiert), verstanden es, ihre Stellung als Schutzherren über die Fischerei im Untersee auszubauen. Die Stadt Konstanz wehrte sich vergeblich. 1554 wurde in einem Vertrag zwischen den eidgenössischen Orten und dem Bischof von Konstanz vereinbart, daß die hohe Gerichtsbarkeit der beiden Partner jeweils bis zur Seemitte reiche, die niedere Gerichtsbarkeit und die Handhabung der Fischerordnung aber auf dem ganzen Untersee dem Bischof zustehen sollten.

Fischerordnungen müssen schon früh aufgestellt worden sein, erhalten sind sie für den Untersee erst ab 1455. Sie bilden eine Sonderform der Dorffordnungen, die das alte Gewohnheitsrecht festhielten. Die Fischerordnungen enthalten unter anderem genaue Bestimmungen über den Gebrauch der Fanggeräte. Die Entste-

hung und die Durchsetzung dieser von den fischereiberechtigten Gemeinden und ihren Herren erlassenen Fischerordnungen waren jeweils mit großen Schwierigkeiten verbunden, was aber auch für andere Rechtsgebiete zutrifft. Das Mehrheitsprinzip setzte sich nur mühsam durch, und die Einsicht, den Fischbestand und damit die eigene Existenz vor Raubbau schützen zu müssen, war nicht überall vorhanden. Die Fischerordnungen waren auch für die Inhaber von Privatfischereirechten verbindlich.

Der vorhin genannte Vertrag von 1554, der für den Untersee eine Art Staatsgrenze schuf (im Obersee ist sie bis heute umstritten!), blieb gültig, bis das Bistum im Jahre 1803 seinen reichsfreien Besitz verlor. Neuer Partner der Eidgenossenschaft war der Markgraf, später Großherzog von Baden, welcher sich das «Fischereidirektorium» vorbehielt. Während in der «guten alten Zeit» die Fischerordnungen «durch gemeine Umsässen abgeredt und beschlossen» worden waren, ging Baden selbstherrlich vor und erließ 1861 eine neue Fischerverordnung für Untersee und Rhein. Sie wurde offenbar anstandslos in die amtliche thurgauische Gesetzesammlung aufgenommen und 1897 vom Bund sanktioniert. Ein Mitspracherecht der fischereiberechtigten Gemeinden läßt sich nicht nachweisen.

Auch über den Obersee gebot spätestens seit Kaiser Friedrich Barbarossa der Bischof von Konstanz, der besonders den fischreichen Konstanzer Trichter eifersüchtig hütete, an dessen Rand freilich die nahen Klöster Privatfischereien besaßen. Die Stadt Konstanz vermochte dann später dem Bischof die Aufsichtsrechte über den Konstanzer Trichter abzunehmen und schwang sich immer mehr zum führenden Fischereiorf im westlichen Bodensee auf. Der älteste erhaltene Fischereivertrag für diesen Teil des Sees (von 1581) umfaßte Konstanz, Überlingen, die Herren der Mainau und von Heiligenberg und den Abt von Salmansweiler (Salem).



Eisfischer oder Zocker am Untersee

Aber schon 1517 und später wieder schlossen die Fischer des Überlingersees einen eigenen Vertrag, und seither gab es im westlichen Oberseegebiet lange keine allgemein anerkannte Fischerordnung mehr. Nach einer langen Zerfallszeit der Fischerei im 18. und 19. Jahrhundert und nach verschiedenen Anläufen konnte 1893 wieder eine alle Anliegerstaaten umfassende Ordnung unterzeichnet werden.

Viel eher noch als Konstanz für den westlichen wußte sich die Stadt Lindau beziehungsweise deren Fischerzunft für den östlichen Obersee die Führung und Aufsicht in Fischereisachen zu sichern. Von Austrittsberechtigung der Partner war da nichts zu spüren. Die Lindauer Zunft hatte eigentliche Zwangsgewalt und erhielt oft Bußengelder, die von andern Fischerzünften ausgesprochen worden waren. Auch fanden die meisten Fischertagungen (Fischer-meyen) des Spätmittelalters in Lindau statt.

Die Fangmethoden der Bodenseefischer

Kenner weisen immer wieder auf die große Vielfalt von Fischfanggeräten besonders am Untersee hin. Das stimmt; aber die meisten dieser Fangmethoden sind in den letzten zwanzig Jahren aufgegeben worden. Diese Tatsache muß einen auf den Gedanken bringen, dieses alte Brauchtum sei, wenn es schon nicht mehr praktisch ausgeübt werden könne, wenigstens museal zu erhalten. Doch davon später.

Verallgemeinernd kann man sagen, daß die Fischerei seit Jahrtausenden gleich ausgeübt worden ist. Es ließen sich zwar «moderne» Fangmethoden denken, und es sind solche auch am Bodensee schon ausprobiert worden, aber man durfte sie nicht einführen, um den Fischbestand nicht noch mehr zu gefährden. Daß die Fischer diese Beschränkungen im allgemeinen als sinnvoll anerkannten, ist zumindest ein Hinweis darauf, wie naturverbunden sie denken – wobei allerdings sofort angeführt werden muß, daß sich auch seltsam verzerrte und zum Teil abergläubische Vorstellungen erhalten haben. So will es uns heute kaum mehr in den Kopf, daß noch um die Jahrhundertwende der Abschluß des Fischotters und sogar des Eisvogels vom Bund prämiert worden ist, dies natürlich auf Veranlassung der Fischerverbände. Auch die Wasservogeljagd wird teilweise aus Rücksichten auf die Fischerei verteidigt. Daß hingegen die Berufs- und Sportfischer vehemente Gegner weiterer Eingriffe in die natürlichen Verhältnisse von See und Rhein sind, ist höchst anerkennenswert.

Doch zurück zum Thema. Landläufig weiß man, daß der Fischer seine Beute mit einem Netz oder mit der Angel fängt. Wir müssen nun zuerst eine dritte Kategorie von Fanggeräten kennenlernen, nämlich das Garn, das allerdings in den letzten Jahren außer Gebrauch gekommen ist. Ein Garn wird geworfen und gleich an-



Die Netzenke von Ermatingen, wie sie sich früher präsentierte

schließlich wieder herausgezogen, der Fisch wird also «umgarnt», was allerdings bei Fischern kein üblicher Ausdruck ist. Ein Netz hingegen wird gesetzt, meist am Abend, und während der Nacht verfangen sich die Fische darin. Am frühen Morgen werden die Netze gehoben oder gebührt.

Zur Gattung Garne gehören die Spreit- und Wurfgarne, die man im Rhein gebraucht hat, und die Zuggarne, unter denen besonders das Klusgarn für den Blaufelchenfang im Obersee verbreitet gewesen ist. Weitere Zuggarne waren die ganzjährig gebrauchten Seginen, dann die bekannte Ermatinger Gangfischsegi und die Läufergarne bei Gottlieben und Paradies.

Die Gattung Netze umfaßt einmal die Reusen, wie sie etwa die Gottlieber Fischer in ihren «Fachen» verwendet haben, und die eigentlichen Netze, die man je nach ihrer Verwendung Schweb-, Treib- oder Stell- (Grund-) Netze nennt.

Bei Garnen und Netzen ist die Maschenweite ein stets heiß umstrittenes Thema gewesen. Je geringer die Maschenweite, desto jünger der gefangene Fisch, desto gefährdeter der natürliche Nachwuchs.

Bei den Angeln gibt es ebenfalls eine bunte Vielzahl von Modellen und Kombinationen, Leg- und Schwemmschnüre mit mehreren Angeln usw. Zu den heute verbotenen Geräten gehören die Fischspeere und Harpunen. Die Fischereiaufseher und die Zollämter haben überdies ein ganzes Verzeichnis verbotener Fanggeräte und -methoden.

Nach der Systematik nun eine kurze Beschreibung der wichtigsten Fangarten. Eine vollständige und ausführliche Darstellung ergäbe ein ganzes Buch. Ich beginne aus bestimmten Gründen am Ausfluß des Rheins aus dem Untersee. Dort fängt man vor allem die feinen Äschen und Forellen. Die Steiner Fischer betreiben hier die dem Kanton Schaffhausen gehörende Fischerei und die Stieger Fischer die domänenärarische (staatliche) Fischerei des Landes Baden-Württemberg. Auf Thurgauer Seite sind das Kloster Einsiedeln mit seiner Freudenfelser Fischerei und die Gemeinde Eschenz fischereiberechtigt.

Steckborn war das Zentrum der Trüschenfischerei. Dieser vor allem als gebackene Spezialität und seiner Leber wegen bekannte Fisch lebte früher am Seeboden. Wegen Mangels an Sauerstoff hält er sich heute im «Schweb», im tiefen Wasser, auf und wird häufig in Netzen gefangen. Traditionell war der Fang mit Weidenreusen oder Rüschen von etwa einem Meter Länge und mit einer etwa 40 Zentimeter weiten Öffnung. Fünfzig bis hundert solcher Reusen wurden im Abstand von 2 Metern an einem Seil befestigt und die ganze Einrichtung im tiefen See versenkt. Anfang und Ende des Seils waren mit Schwimmern markiert. Der Fischer mußte beim «Bühren» nur das eine Seilende heben, Rüsche um Rüsche leeren und reinigen und diese hinter sich wieder auf den Seegrund zurückgleiten lassen. Die Trüschenfischerei wurde während des ganzen Jahres betrieben.

Bei Ermatingen müssen wir etwas länger verweilen. Dieses einst



Wie in Gottlieben die Fachen geflochten wurden

zu Recht berühmte Fischerdorf hat heute immerhin noch etwa ein Dutzend Berufsfischer (wenn auch zum Teil mit zweitem Beruf) und eine bedeutende Fischhandlung.

Aus ist es seit 1958 mit der vielbesungenen Gangfischsegi, dem größten Fanggerät unseres Landes. Ein Fischereisachverständiger hat es allerdings «das größte Frevelwerkzeug auf dem Bodensee» genannt! Es würde zu weit führen, den ganzen komplizierten Ablauf des Gangfischfanges hier aufzuzeichnen, der sich auf die Zeit vom 20. November bis Weihnachten konzentrierte, also auf die Laichzeit des Gangfischs. Dieser Verwandte des Blaufelchens zieht, oder eher: zog, aus der Tiefe des Sees aufwärts in den Seerhein, um dort zu laichen. An nicht weniger als fünf Orten paßte man auf diese Fischschwärme. Am ersten und besten Punkt saß die Korporation der Ermatinger Segimannen, achtzehn an der Zahl. Ihre Statuten geben interessante Details; noch amüsanter hingegen ist es, das «humoristische Kulturbild» *D' Gangfischsegi* von Otto Nägeli zu lesen, welches in Dialekthexametern das ganze Drum und Dran beschreibt. Es handelt sich bei diesem Fischzug

wohl um ein Lehen des Klosters Reichenau an die Ermatinger. Jedenfalls betrug der Zins 1200 Gangfische, später einen entsprechenden Barbetrag, der ab 1804 infolge eines Vertrags nicht an Baden, sondern an den Kanton Thurgau bezahlt werden mußte und 1858 mit 193.45 Franken abgelöst wurde! Die «Segi», ein etwa 200 Meter langes Garn, wurde vor jeder Saison nach genauem Plan aus verschiedenen Stücken zusammengesetzt und nachher wieder auseinandergenommen. Für ein neues Schiff wurde jeweils Geld aufgenommen und allmählich zurückgezahlt.

Dem Gangfisch, der geräuchert eine gesuchte Delikatesse ist, wurde weiter auch mit Netzen nachgestellt, bevor er in die Fänge der Gottlieber «Fachen» geriet. Darüber gleich mehr.

Bis vor wenigen Jahren fischten vier Ermatinger Fischer mit einem kleineren Boot auch im Sommer mit einem Garn. Solche «Lommseginen» gab es früher etliche am Untersee und auch in der Konstanzer Gegend, zuletzt noch in Staad. Auf der Reichenau müssen es anfangs dieses Jahrhunderts etwa ein Dutzend gewesen sein. Oft wurden zur Ausfahrt Segel gesetzt, was sehr malerisch ausgesehen haben muß. Aber diese Garne waren ebenfalls schonungslose Fangwerkzeuge, und das gleiche gilt von ihrem nächsten «Verwandten», dem Klusgarn im Obersee.

Unweigerlich muß nun noch die Groppe erwähnt werden, jener seltsame, heute praktisch verschwundene Fisch, der das Maskottchen der Ermatinger Spezialfasnacht am Sonntag Lätare ist. Gebackene Groppen gehörten früher zu diesem Fest wie die Mehlsuppe zur Basler Fasnacht. Überdies brauchte man den Gropp auch als Köderfisch. Gefangen wurde er mit der Groppenstreife, einer Art flachgedrückter, engmaschiger Reuse, die an einem Seil dem Seeboden, dem einstigen Lebensraum der Groppe, entlang gezogen wurde.

Doch jetzt wollen wir die Gottlieber Fachenfischerei etwas ken-



Fachen bei Gottlieben

nenlernen! Fachen sind feste Einrichtungen in Flüssen, geflochtene Wände, die in einem spitzen Winkel zueinander stehen und an deren engster Stelle eine Reuse oder ein Beer befestigt wird, in welchen sich die Fische dann «versammeln». Bis zum heutigen Tag fallen dem Schiffsreisenden die Pfahlreihen zwischen Triboltingen und Gottlieben und im «Paradies» vor Konstanz auf. Sie zerfallen und werden in den nächsten Jahren verschwinden. Früher muß es bis in die Ermatinger Gegend solche Fachen gegeben haben, ebenso wieder ab Stein am Rhein. Zahllos sind die Streitigkeiten an allen Flüssen zu allen Zeiten wegen Behinderung der Schifffahrt durch solche Fachen. Schon in der Magna Charta von 1215 erreichten die Londoner Kaufleute, daß die Themsefischer sie abbrechen mußten. Dank der ohnehin engen Durchfahrt für die Schiffe konnten im Seerhein und beim Ausfluß des Rheins in den Untersee solche Einrichtungen auf dem seichten Grund bestehen bleiben. «Bewirtschaftet» wurden sie von etwa einem halben Dutzend Gottlieber und Ermatinger Fischern, die sich nach einem komplizierten Plan in diese einstigen bischöflichen Lehen

teilten. Schwierigkeiten bot die Erneuerung der «Wände», da das Gebiet der Gottlieber nach dem bekannten Passus der Gottlieber Öffnung nur so weit reichte, als ein Hahn mit ausgestochenen Augen auf dem Brücklein beim Schloßpark südwärts sehen konnte! Sie erhielten dann von den Tägerwilern das Recht, die bei ihnen nicht vorhandenen Haselruten in ihren Wäldern zu holen. Auf dem Dorfplatz von Gottlieben wurden diese schweren Dinger hergestellt, in Wagen zum Fluß gebracht, zu den Fischgründen gezogen und mit Müh und Ach befestigt. Längst wird der Dorfplatz von Chrom, Lack und Gummi beherrscht, und kein einziger Gottlieber Berufsfischer lebt mehr.

Die Fachen im «Paradies» gehören seit gut hundert Jahren zwei Ermatinger Fischerfamilien und werden heute zur Hauptsache von Sportfischern befischt.

Noch ein Wort zu einer Fangart, die im obern Untersee und im Konstanzer Trichter auf der ausgedehnten «Weiße» (den flachen Uferpartien) häufig ausgeübt wurde. Von alters her gab es da sogenannte Reiser oder Gewellstätten, von Reisig, Baumästen und ähnlichem ausgefüllte Pfahlvierecke, die den Fischen willkommene Verstecke boten. Aber eben: Dem Menschen ist nicht zu trauen: husch, husch, war ein solches Reis mit Netzen «umstellt», ein paar Schläge mit dem Ruderblatt aufs Wasser, und schon stoben die Fische in allen Richtungen davon – ins Netz! Dieselbe Methode wurde auch gerne am Schilfufer angewendet, oder es werden dort kleine Garnreusen auf Aale gesetzt, ein immer noch lohnendes Unterfangen.

Eine gewisse Rolle spielte auch der Brachsmenfang im Zellersee. Der Brachsmen gehört zu den heute wenig begehrten Weißfischen, die infolge des schmutziger und sauerstoffärmer gewordenen Wassers die Edelfische zu verdrängen drohen. Das war nicht immer so. Wenn sich zur Laichzeit der Brachsmen große Schwärme



in der Nähe der Aachmündung stauten, lauerten nächstens oft hundert und mehr Fischer aus der nähern und weitem Umgebung auf einen guten Fang, dies wenigstens so lange, als gerade auf deutscher Seite ergänzende Nahrungsquellen gesucht waren.

Damit verlassen wir den Untersee und den Seerhein und kommen in den Konstanzer Trichter. Hier ist die Landesgrenze seit einem Vertrag von 1878 festgelegt, ohne daß die Fischereikompetenzen damit klar ausgeschieden wären. Das Augustinerkloster Kreuzlingen besaß diesseits Fischereirechte, die bei seiner Aufhebung an den Thurgau übergingen. Östlich anschließend besitzt das «Schlöbli» in Bottighofen alte Privatrechte in der Uferregion. Die Landschlachter Fischer beteiligten sich den Sommer über an den Fischgründen der Konstanzer. Sie hatten sich damit aber auch der städtischen Fischer- und Marktordnung zu unterziehen.

Die Fischer der übrigen berechtigten Oberseegemeinden betrieben – und tun es heute noch – vor allem den Blaufelchenfang. Der sehr begehrte Blaufelchen wurde auf zwei Arten gefangen: mit dem Schwebnetz und mit dem Klusgarn. Die meisten Fischer besaßen beides. Das Klusgarn scheint das ältere Fanggerät zu sein; es ist seit dem 16. Jahrhundert belegt. Vor 1900 scheint das Schwebnetz vorgeherrscht zu haben, und das war sicher gut so. Allerdings war das morgendliche Aufsuchen der Schwebnetzsätze oft sehr langwierig, da die Strömung sie oft viele Kilometer weit abtreiben konnte. Das Klusgarn war da wesentlich bequemer und ergiebiger, aber dafür bestand auch die Gefahr des Ausfischens. Um die Zahl der Klusgarne und um die Maschenweiten wurde ein ewiger Krieg geführt, der vor einigen Jahren mit dem Verbot der Klusgarne endete.

So viel zu den Fangtechniken. Ich bin mir bewußt, daß noch manches gesagt werden könnte oder gar müßte, doch würde dies den Rahmen dieser Arbeit sprengen und den Leser vielleicht des



Reusenfischer bei Gottlieben

Themas überdrüssig werden lassen. Zum Schluß noch ein paar Gedanken zur Frage eines Fischereimuseums.

Ein Fischereimuseum für den Bodensee?

Auf diese Frage erhielt ich, als ich sie vor etwa zehn Jahren zu stellen begann, viele befürwortende und aufmunternde Antworten. Es wurde jedoch schon damals betont, daß man schon früher mit dem Sammeln hätte beginnen sollen. Nun, ich fand und erfuhr auf meinen Touren rund um den Bodensee und rheinabwärts manch Interessantes und Seltenes und machte mich allmählich auch mit der Literatur über dieses Thema bekannt. Neben Fischereigeräten sammelte ich vor allem Abbildungen, besonders Photos, und jegliche Art von Dokumenten.

Als 1967 das dem Kanton gehörende schöne Riegelhaus mit dem Türmchen bei der Schifflande von Ermatingen umgebaut und restauriert werden sollte, trat ich, unterstützt von der Gemeinde,

an den Regierungsrat mit dem Wunsch heran, es seien die Keller-
räume für Museumszwecke frei zu halten. Dies ließ sich jedoch
nicht verwirklichen. Das Raumproblem bildet seither das größte
Hindernis für eine Realisierung. Es kommen nur wenige Stand-
orte in Frage, da das Museum sich an irgendeine andere Institution
am Untersee anschließen sollte, etwa die Fischzuchtanstalt in Er-
matingen oder das Heimatmuseum in Steckborn. Sobald sich da
eine Möglichkeit auftut, werde ich weitere Schritte unternehmen,
um eine breitere Trägerschaft zu finden, mit deren Hilfe der
Aufbau erst bewerkstelligt werden kann.

Nun gibt es aus ein paar Fischereigeräten und Photos natürlich
noch kein Museum. Soll ein Museum nicht selber museal werden,
dürfen nicht nur einige knapp oder gar nicht beschriftete Gegen-
stände ausgestellt werden, wie das etwa beim einzigen schweizeri-
schen Fischereimuseum in Zug der Fall ist. Um ein modernes
Fischereimuseum kennenzulernen, mußte ich nach den Nieder-
landen fahren. In Vlaardingen bei Rotterdam hat das «instituut
voor de nederlandse zeevisserij» ein recht ansehnliches Museum
in einem alten Patrizierhaus aufgebaut, das lebende und präparierte
Fische, Schiffsmodelle, Fangtechniken, Karten der Fanggebiete
und das Leben der Fischer zeigt.

In einem Bodensee-Fischereimuseum würden die Fangtechniken
an Hand der Geräte selbst, von Photos und andern Abbildungen
und vor allem von Zeichnungen und Modellen gezeigt. Eine
Attraktion würde sicher auch ein Diorama in Lebensgröße, das
eine Gruppe von Fischern bei der Arbeit zeigt. Ein uraltes, sehr
interessant gebautes Schiff ist vorhanden, ebenso die alten Klei-
dungsstücke der Fischer. Dann ließe sich mit vergrößert abgebil-
deten Stichen und Photos und verschiedenen Gegenständen und
Dokumenten eine Reihe von Querschnitten durch die Tradition
der wichtigsten Fischerorte am Bodensee darstellen. Im weiteren

könnte der Fischhandel, die traditionelle Herstellung von Netzen, der Bootsbau, Fischerbrauchtum und vieles andere gezeigt werden. Sogar Dias und Film als weitere Veranschaulichung wären vorhanden.

Ich hoffe sehr, daß das reichhaltige und für unsere Gegend kulturhistorisch typische und wichtige Material vervollständigt und eines Tages ausgestellt werden könne. Ich bin deshalb für jede Vermehrung des Sammelgutes und für jeden Hinweis dankbar.



Netzhenke von Horn